



Gemeinderat

Tramstrasse 14, Postfach, 5034 Suhr
gemeindekanzlei@suhr.ch
+41 62 855 56 20
www.suhr.ch

Zulagenverordnung 2025

gültig ab 1. Januar 2025

Gestützt auf das Personalreglement 2025 (PR) vom 20. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Geltungsbereich (Art. 1 PR)	3
II.	Lohn und andere finanzielle Leistungen	3
§ 2	Spesen und Sitzungsgelder (Art. 47 PR)	3
§ 3	Besondere Familienzulagen (Art. 50)	3
§ 4	Treueprämien (Art. 52)	4
III.	Schlussbestimmungen	5
§ 5	Inkrafttreten	5

Der Gemeinderat Suhr erlässt gestützt auf Art. 47 Abs. 3, Art. 50 Abs. 2 und Art. 52 Abs. 2 des Personalreglements (PR) vom 20. Juni 2024 die nachstehende Zulagenverordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich (Art. 1 PR)

Diese Verordnung gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einwohnergemeinde Suhr, die dem Personalreglement (PR) unterstellt sind.

II. Lohn und andere finanzielle Leistungen

§ 2 Spesen und Sitzungsgelder (Art. 47 PR)

¹ Die Spesen werden wie folgt festgelegt:

Fahrtkosten ÖV	Effektive Kosten (2. Klasse)
Autodienstfahrten	Fr. 0.70 pro Kilometer
Spesen (1/2 Tag) *	Fr. 10.00
Spesen (1/1 Tag) *	Effektive Kosten

* Verpflegung, Parkgebühren etc.

² Die Sitzungsgelder werden wie folgt festgelegt:

Präsident:in/Aktuar:in	Fr. 140.00
Übrige Mitglieder	Fr. 70.00
Taggeld (1/2 Tag)	Fr. 110.00
Taggeld (1/1 Tag)	Fr. 220.00

§ 3 Besondere Familienzulagen (Art. 50)

¹ Zuständig für die Umsetzung und die Berechnung des Anspruches der Familienzulagen ist die Personalabteilung der Gemeinde Suhr.

² Es gelten die gleichen Anspruchsbedingungen wie bei den gesetzlichen Kinder- und Ausbildungszulagen.

³ Die Familienzulagen sind abgestuft und richten sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Höhe des steuerbaren Einkommens). Die Familienzulagen werden gemäss Berechnung pro Kind und pro Monat ausgerichtet.

⁴ Für die Berechnung massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen

- von verheirateten Eltern bzw. Stiefeltern im gemeinsamen Haushalt
- vom ledigen oder verwitweten Elternteil und seiner Partnerin/seinem Partner

- von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinatsfamilie)
- vom freiwillig getrennten Elternteil und seinem Ehegatten
- vom geschiedenen oder richterlich getrenntlebenden Elternteil (inkl. die Unterhaltsbeiträge)

⁵ Antragstellende und ihr/e Partner/in haben jeweils bis zum 31. März des entsprechenden Jahres einen Antrag um Ausrichtung der Familienzulagen zu stellen. Bei Eintritt unter dem Jahr ist der Antrag bis spätestens 3 Monate nach Eintritt (berechnet ab Eintrittsdatum gemäss Arbeitsvertrag) einzureichen. Der Anspruch erlischt mit Austritt aus dem Arbeitsverhältnis.

⁶ Mit dem Antrag sind Kopien der letzten definitiven rechtskräftigen Steuerveranlagungen des Vorjahres einzureichen. Personen, die der Quellensteuer unterstehen, haben jährlich eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommensnachweise oder eine Kopie der Veranlagung des Kantonalen Steueramts einzureichen. Bei Personen, welche ihr Steuerdomizil im Ausland haben, hat die antragstellende Person den Nachweis über die Einkommenssituation, der im Ausland domizilierten Person zu erbringen.

⁷ Bei Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden

⁸ Der Tarif zeigt sich wie folgt:

Steuerbares Einkommen von	Steuerbares Einkommen bis	Höhe der Familienzulagen
Fr. 0	Fr. 30'000	Fr. 150
Fr. 30'001	Fr. 60'000	Fr. 100
Fr. 60'001	Fr. 100'000	Fr. 50
Ab einem steuerbaren Einkommen von über CHF 100'000 besteht kein Anspruch mehr auf Familienzulagen.		

§ 4 Treueprämien (Art. 52)

¹ Die Prämie bei Monatslöhner:innen entspricht dem letzten Monatsbruttolohn unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Arbeitspensums der letzten fünf Jahre.

² Die Prämie bei Stundenlöhner:innen mit regelmässigen Einsätzen berechnet sich aus dem durchschnittlichen Arbeitspensum der letzten 12 Monate und dem aktuellen Stundenansatz.

³ Die Prämie bei Stundenlöhner:innen mit unregelmässigen Einsätzen und / oder Kleinstpensen berechnet sich aus dem durchschnittlichen Arbeitspensum der letzten 12 Lohnauszahlungen und dem aktuellen Stundenansatz.

⁴ Bei Bezug der Prämien in Form von bezahltem Urlaub, gilt 1 Woche Ferien (5 Arbeitstage) = ¼ Monatslohn.

III. Schlussbestimmungen

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.

Suhr, 13. Januar 2025

Gemeinderat Suhr



Carmen Suter-Frey
Gemeindepräsidentin



Philippe Woodtli
Geschäftsführer